



# Spielbetrieb zur „Corona-Zeit“ in Niedersachsen

## Empfehlungen für alle Trainer/ Betreuer/ Mannschaftenverantwortliche zur Erhebung und Dokumentation von personenbezogenen Daten

*Nach dem § 4 der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen\* sind bei Zutritt und Nutzung einer Einrichtung die personenbezogenen Daten zu erheben. Folgende Empfehlungen spricht der NFV für die zuständigen Personen -speziell im Kinder- und Jugendfußball i.d.R. der Trainer- aus, um für einen Notfall oder einer möglichen Kontrolle durch die lokalen Ämter vorbereitet zu sein:*

### **EMPFEHLUNG:**

- 1.) Vorbereitung einer aktuellen Adressliste des Teams und der Teamverantwortlichen mit
  - a. Spieltag, Spielort, Ankunft, Abfahrt
  - b. Vollständige Anschrift der TN mit Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort und Tel.-Nr.
  - c. Bestenfalls auf dem PC oder/und mobilen Endgerät abspeichern
- 2.) Übergabe eines Ausdrucks der Gastmannschaft an den Heimverein am Spieltag

### Alternative Möglichkeit:

- Mit entsprechender Kennung per Internet im „DFBnet- Spielbericht Online“ ([www.dfbnet.org](http://www.dfbnet.org)) anmelden
- Spielberechtigungsliste im DFBnet mit allen Spielern pflegen (und auch gleich mit Spielerfotos versehen)
- Export/ Runterladen der Spielberechtigungsliste (Excel-Format)
- Im Excel-Arbeitsblatt alle Daten bis auf „Name und Vorname“ entfernen
- Im Excel-Arbeitsblatt neue Überschriften einfügen
- Mind. folgende Überschriften und Daten lt. §4 der Verordnung aufnehmen (siehe 1b.)
- Zusätzliche Aufnahme der Mannschaftenverantwortlichen (Trainer, Betreuer etc.)
- Speicherung auf PC bzw. mobilem Endgerät der Mannschaftenverantwortlichen
- Übergabe eines Ausdrucks der Gastmannschaft an den Heimverein am Spieltag

---

### **\*Auszug Niedersächsische Verordnung (Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus) vom 11.8.20**

1. Soweit nach der Verordnung personenbezogene Daten im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben sind, sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit zu dokumentieren; die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.
2. Andernfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.
3. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.
4. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen.
5. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen.
6. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.